

Promotionsprüfungen per Videokonferenz

Beschluss des fakultären Promotionsausschusses zu Promotionsprüfungen per Videokonferenz

Die aktuell geltende Promotionsordnung vom 18.01.2017 sieht grundsätzlich nicht die Möglichkeit einer Promotionsprüfung per Videokonferenz vor. Aufgrund der derzeitigen Umstände hat der fakultäre Promotionsausschuss auf seiner Sitzung vom 22.04.2020 sowie ergänzend per Umlaufbeschluss vom 07.09.2020 und auf seiner Sitzung vom 11.11.2020 folgende Regelung für die Durchführung von Promotionsprüfungen per Videokonferenz beschlossen:

- Promotionsprüfungen können bis auf Weiteres in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- Es ist **vorab** das Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten zu der Durchführung per Videokonferenz einzuholen (schriftlich oder mündlich – dann ist es zu protokollieren).
- Zu **Beginn der Prüfung** ist eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten abzugeben (ebenfalls zu protokollieren oder schriftlich einzuholen), dass sie/er während der gesamten Prüfungsdauer allein im Raum ist und keine zusätzliche Unterstützung hat, also die für eine Prüfung üblichen Bedingungen gegeben sind.
- Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zuständig für die Einladung und Organisation der Videokonferenz. Hierbei gilt es die Empfehlungen der Universitätsleitung zur Nutzung entsprechender Online-Tools zu beachten.¹
- Alle Mitglieder der Prüfungskommission und die Kandidatin/der Kandidat müssen sich während der gesamten Prüfung im Video sehen.
- Für die Universitätsöffentlichkeit wird eine gesicherte Zuschaltung angeboten. Hierfür wird die Graduate School im Vorfeld der Prüfung zusammen mit der Ankündigung der Prüfung eine Einladung an die Universitätsöffentlichkeit versenden mit der Bitte um Rückmeldung, ob an der Promotionsprüfung teilgenommen werden möchte. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission werden die Rückmeldungen weitergeleitet, sodass entsprechende Personen aus der Universitätsöffentlichkeit durch den Vorsitzenden eingeladen werden können.
- Ferner muss das **Merkblatt** „Prüfungsrechtliche Hinweise zur Durchführung von digitalen mündlichen Prüfungsleistungen“ des Referats 31 vom 01.07.20 berücksichtigt werden. Dieses Merkblatt ist auch auf den GS-Webseiten zu finden.
(Hinweis: Ausweisdokumente müssen nicht vorgelegt und notiert werden, wenn der Prüfling mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission persönlich bekannt ist)

Regelung zur Einsichtnahme in die Dissertation

- Die Graduate School eröffnet die Einsichtsfrist und bietet den Einsichtsberechtigten an, dass sie die Dissertation und die Notenvorschläge elektronisch einsehen können.

¹ Siehe <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-mitarbeitende.html>
→ Technik und Kommunikation → Digitale Kommunikation